

Anhang zur Rahmenordnung
des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung
für die Prüfung in Certificate of Advanced Studies
Weiterbildendes Studium „Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger/in
für die Pflege in der Onkologie (zertifizierte Fachweiterbildung)“

A. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung (zu § 1)

Die Fachweiterbildung „Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/in für die Pflege in der Onkologie“ richtet sich an Pflegende krebskranker Menschen aller Altersstufen. Sie soll Pflegende dazu befähigen, Krebskranke in ihren verschiedenen Krankheitsphasen unter Berücksichtigung ihrer körperlichen, sozialen und seelischen Bedürfnisse und ihrer individuellen Interessen mit Hilfe aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse professionell, umfassend und ganzheitlich zu begleiten, beraten und zu pflegen. Zudem sollen sich die Teilnehmenden mit berufsspezifischen Problemen, Ängsten und Bedürfnissen auseinandersetzen und Möglichkeiten der Konfliktlösung und Selbstpflege kennen lernen. Dabeistehen nicht nur die pflegepraktischen Gesichtspunkte im Mittelpunkt. Es geht um eine ganzheitliche Betrachtung und Herangehensweise im Umgang mit krebskranken Patienten und deren Angehörigen.

Die Basis der Inhalte liefert im vorliegenden Fall das Aufgabenprofil Pflegenden mit vertiefter Kompetenz in der Pflege krebskranker Menschen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitungen der Weiterbildungsstätten für die Fachkrankenpflege in der Onkologie (BAGL). Das Ziel des Studiums liegt in der Erlangung, Erweiterung und Vertiefung von einschlägigen Kompetenzen.

Durch die abschließenden praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat.

B. Programmspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1) und Aufnahme

Zusätzlich zu den in § 2 Abs.1 genannten Zugangsvoraussetzungen gilt: Zum Certificate of Advanced Studies (CAS) wird zugelassen, wer den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in gemäß Krankenpflegegesetz oder die Erlaubnis nach § 1 Altenpflegegesetz (2003) erbringt und eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung in Fachbereichen nachweisen kann, in denen überwiegend krebskranke Patientinnen oder Patienten versorgt werden.

Dem Antrag auf Teilnahme sind beizufügen:

1. Lebenslauf
2. Zeugnis der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, Krankenpflege- bzw. Kinderkrankenpflegeausbildung;
3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (analog für Teilnehmende aus dem Bereich der Altenpflege gilt § 1 des Altenpflegegesetzes)
4. Nachweis über eine mind. 6-monatige Berufserfahrung in der Onkologie.

C. Dauer, Umfang und Module (zu § 3 und §4)

1. Die Weiterbildungsmodule der Fachweiterbildung müssen innerhalb von 2 Jahren berufsbegleitend erworben werden, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. § 3(3) ist anzuwenden und darüber hinaus gilt auch tariflicher Urlaub als Unterbrechung.

2. Das Zertifikatsstudium umfasst 720 Stunden Theorie, wovon max. 25% in Form von nachgewiesenen Formen selbstgesteuerten Lernens durchgeführt werden können; mind. 1800 Stunden praktische Weiterbildung, die unter fachkundiger Anleitung (Praxisanleiter) stehen; praktische, schriftliche und mündliche Prüfungen.

3. Die Weiterbildung erstreckt sich auf folgende Themenbereiche, die in 8 Weiterbildungsmodulen behandelt werden:

- Arbeiten im onkologischen Bereich, Professionelles Handeln
- Spezielle onkologische und palliative Pflege
- Pflegewissenschaft und -forschung/ wissenschaftliches Arbeiten
- Onkologische Medizin (Diagnostik, Therapiemanagement und Nebenwirkungen)
- Selbstpflege
- Palliative Care
- Kommunikation und Beratung
- Qualitätsmanagement

Übersicht über die Weiterbildungsmodule

Modul	Modulelement/ Themenbereich /Lerneinheit	Lehrveranstaltung	Kontaktzeit/UE	Leistungspunkte (LP)*	Gesamt LP*
Modul I: Arbeiten im onkologischen Bereich, professionelles Handeln	Arbeiten im onkologischen Bereich (Modul 1.01)	Blockseminar	30		6
	Das onkologische Team (Modul 1.02)	Blockseminar	37		
	Gesundheit und Krankheit (Modul 1.03)	Blockseminar	14		
	Lernen und Praxisanleitung (Modul 1.04)	Blockseminar	48		
Modul II: Spezielle	Spezielle onkologische	Blockseminar	47		7

onkologische Pflege	Pflege (Modul 2.01)				
	Körperliche Aspekte der onkologischen Pflege (Modul 2.02)	Blockseminar	65		
Modul III: Pflegewissenschaft und -forschung/ wissenschaftliches Arbeiten	Pflegewissenschaft und Grundlagen der Forschung (Modul 3.01)	Blockseminar	20		
	Wissenschaftliches Arbeiten (Modul 3.02)	Blockseminar	20		3
Modul IV: Onkologische Medizin (Diagnostik, Therapiemanagement und Nebenwirkungen)	Onkologische Medizin (Diagnostik, Therapiemanagement und Nebenwirkungen) (Modul 4.01)	Blockseminar	99		
	Mit Gefahrstoffen sicher umgehen (Modul 4.02)	Blockseminar	10		5
Modul V: Selbstpflege	Selbstpflege (Modul 5.01)	Blockseminar	40	2	2
Modul VI: Palliative Care	Ethische Aspekte der Palliative Care (Modul 6.01)	Blockseminar	12		
	Grundlagen von Palliative Care und Hospizarbeit (Modul 6.02)	Blockseminar	6		
	Kulturelle Aspekte der Palliative Care	Blockseminar	16		

	(Modul 6.03)				
	Psycho-soziale Aspekte der Palliative Care (Modul 6.04)	Blockseminar	46		
	Spirituelle Aspekte der Palliativen Pflege (Modul 6.05)	Blockseminar	14		
	Umgang mit Verstorbenen und Begleitung von Trauernden (Modul 6.06)	Blockseminar	17		7
Modul VII: Kommunikation und Beratung	Kommunikation der onkologischen Pflege (Modul 7.01)	Blockseminar	54		
	Grundlagen der Beratung (Modul 7.02)	Blockseminar	51		4
Modul VIII: Qualitätsmanagement	Rahmenbedingungen und Organisationsformen (Modul 8.01)	Blockseminar	16		
	ZQ Qualitätsmanagement -Fachkraft (Modul 8.02)	Blockseminar	40		
	Projektmanagement (Modul 8.03)	Blockseminar	19		4 /38
Praktische Ausbildung	1900 h				63,34
Abschlussprüfung	Praktische Prüfung			0,2 LP	
	Vorbereitung			0,6 LP	18,66

	Wissenschaftliche Studienarbeit			12 LP	
	Mind. 2 schriftliche Aufsichtsarbeiten			0,5	
	Mündliche Prüfung Vorbereitung			0,03 LP 5,33 LP	

(*LP=Leistungspunkte gemäß § 4 der Rahmenordnung).

4. Die Weiterbildungsmodule/Lerneinheiten werden in Form von Blockwochenunterricht abgehalten. Der Workload ist im Modulhandbuch genau aufgeschlüsselt. Die Zeit zwischen den Präsenzphasen wird genutzt für das Selbststudium, die praktische Erprobung des Erarbeiteten und für Praxiserfahrungen, die wiederum in den Weiterbildungsmodulen theoretisch und praktisch nachbearbeitet werden. In allen Blockseminaren ist die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen.

Es müssen mindestens zehn Prozent der praktischen Weiterbildung, anteilmäßig entsprechend der Zeiten der praktischen Einsatzbereiche, unter Anleitung eines Praxisanleiters (praktische Anleitung) geplant, durchgeführt und dokumentiert werden.

Über die Teilnahme an der praktischen Weiterbildung sind Nachweise zu führen.

D. Anerkennung (zu § 5)

1. Sofern Teilnehmende Module im Rahmen einer anderen pflegerischen Weiterbildung, die nach den DKG Richtlinien anerkannt ist, erfolgreich abgeschlossen haben, können diese auf Antrag von der fachlichen Leitung der Weiterbildung anerkannt werden.

2. Sofern Teilnehmende Moduleinheiten im Rahmen einer anderen pflegerischen Weiterbildung, die nach den DKG Richtlinien anerkannt ist, erfolgreich absolviert haben, können diese auf Antrag von der fachlichen Leitung der Weiterbildung anerkannt werden. Ggf. ist die erforderliche Handlungskompetenz durch geeignete Prüfungen nachzuweisen.

3. Für die Anerkennung von erfolgreich absolvierten Anteilen aus anderen Qualifikationen gilt § 5 Abs.2 Nr.2.

Die absolvierten Anteile aus anderen Weiterbildungen gemäß Nr.1 bis 3 dürfen bei Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein.

E. Prüfungsausschuss (zu § 6 und § 7)

Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss Onkologie gebildet.

1. Der Prüfungsausschuss Onkologie besteht aus:

1.1. einer oder einem Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Weiterbildung),

1.2. der Leitung der Weiterbildung,

1.3. mindestens drei an der Weiterbildung beteiligte Lehrenden, davon eine Pflgende oder ein Pflgender mit abgeschlossener Weiterbildung im Fachgebiet Onkologische Pflege und berufspädagogischer Zusatzqualifikation,

1.4. mindestens zwei vom ZWW bestellten pflegerischen Prüfenden für die praktische Prüfung, von denen beide die abgeschlossene Weiterbildung Onkologische Pflege besitzen und eine oder einer von beiden die berufspädagogische Zusatzqualifikation besitzt.

2. Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

3. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

F. Modulprüfungen, praktische Leistungsnachweise und Abschlussprüfungen (zu § 8 und § 12)

(1) Bei den Modulprüfungen des **theoretischen Teils** der Weiterbildung gilt:

1. Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung.

Jede Prüfungsform muss mindestens zweimal im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden. Jedes Modul schließt mit einer Klausur (ca. 1-2 Stunden) ab. Bei zwei Modulen müssen die Teilnehmenden statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung ablegen (30 Min.). Diese Module können nach Absprache mit den Modulverantwortlichen von den Teilnehmenden ausgewählt werden.

2. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die oder der Teilnehmende eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) erreicht hat. Über eine bestandene Modulprüfung wird eine Modulbescheinigung ausgestellt.

3. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden. Die Prüfungsform im Rahmen der Wiederholungsprüfung muss beibehalten werden.

Bei den Prüfungen des **Praktischen Teils** der Weiterbildung (praktische Leistungsnachweise) gilt:

Die Leitung der Weiterbildung stellt sicher, dass (zusätzlich zu den Modulprüfungen) mindestens drei benotete praktische Leistungsnachweise erfolgen. Hierüber ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

G. Zulassung zu den Abschlussprüfungen

1. Der Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist von der oder dem Teilnehmenden frühestens 12 Wochen und spätestens acht Wochen vor Ende der Weiterbildung an die Leitung der Weiterbildung zu stellen. Die Leitung der Weiterbildung leitet die Anträge an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Onkologie weiter.

2. Den Anträgen ist beizufügen:

2.1. der Nachweis, dass bis zum Prüfungstermin die Voraussetzungen über die Teilnahme von mindestens 720 Stunden Theorie (Module) und mindestens 1800 Stunden praktische Weiterbildung erreicht werden;

2.2. der Nachweis über die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen;

2.3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der drei praktischen Leistungsnachweise;

2.4. der Nachweis über die praktischen Anleitungen.

3. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Onkologie entscheidet in Absprache mit der Leitung der Weiterbildung auf der Grundlage der Nummer 2 bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn über die Zulassung zu den Prüfungen.

H. Mündliche und praktische Prüfungsleistungen (zu § 10)

1. Mündliche Abschlussprüfung

1.1. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Inhalte der im Modulhandbuch aufgeführten Module der Fachweiterbildung Onkologie.

1.2. Die mündliche Prüfung wird vor mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses Onkologie durchgeführt.

1.3. In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer für die oder den jeweilig zu Prüfenden soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

1.4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Prüfung durchführen, bewerten die Leistungen jeweils mit einer Note gemäß Buchstabe I. Aus diesen Noten bildet die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Onkologie des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung (Note der mündlichen Abschlussprüfung) als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.

2. Praktische Abschlussprüfung

2.1. Die Prüfung erfolgt in Anwesenheit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

2.2. Die oder der Teilnehmende muss die Pflege eines Patienten oder einer Patientengruppe gemäß den Zielsetzungen der jeweiligen Weiterbildung planen, organisieren, durchführen, begründen und evaluieren.

2.3. Über die praktische Abschlussprüfung ist von einer oder einem der Fachprüferinnen oder Fachprüfer ein Protokoll zu fertigen, das von der zweiten Fachprüferin oder dem zweiten Fachprüfer gegenzuzeichnen ist. Die beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind gehalten, sich auf eine Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, legt der / die Vorsitzende die Note für den praktischen Teil der Prüfung als arithmetisches Mittel der Einzelnoten fest.

2.4. Aus der von den Fachprüfer/inne/n ermittelten Note bildet der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfer/inne/n die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

I. Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote (zu § 11)

1. In Abweichung von § 11 der Rahmenordnung gelten für die zu bewertenden Leistungen und Durchschnittsnoten folgende Noten:

- „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten über 4,4).

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungsteile werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt.

2. Gesamtnote

2.1 Der Prüfungsausschuss Onkologie ermittelt die Gesamtnote der Weiterbildung.

2.2 Die Gesamtnote setzt sich als arithmetisches Mittelzusammen aus

- o dem Mittel der Noten der Modulprüfungen,
- o dem Mittel der Noten der praktischen Leistungsnachweise,
- o der Note der praktischen Abschlussprüfung und
- o der Note der mündlichen Abschlussprüfung.

Nr. 1 gilt entsprechend.

J. Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen der Prüfung (zu § 12)

1 Ist eine **Abschlussprüfung** nicht bestanden, kann die oder der Teilnehmende auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Onkologie die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann von Auflagen (z.B. zusätzlichen Praxiseinsätzen, theoretischer Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden.

2. Der Prüfungsausschuss Onkologie kann die Wiederholung der **Abschlussprüfung** auf bestimmte Prüfungsteile beschränken.

(4) Die **Abschlussprüfung** ist vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu wiederholen.

Unterbrechungen (zu § 13)

(1) Auf die Dauer der Weiterbildung werden angerechnet:

1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs;
2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen von der / dem Teilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen und
3. Unterbrechungen wegen Mutterschutzes/eines Beschäftigungsverbots.

(2) Auch unter Berücksichtigung der unter Absatz 1 genannten Zeiten müssen die in § 7 Abs. 5 festgesetzten Mindeststundenzahlen der theoretischen und der praktischen Weiterbildung (Netto-Theoriestunden und Netto-Einsatzzeiten) erreicht werden.

K. Ungültigkeit der Prüfungen

1. Hat die oder der Teilnehmende bei den **Modulprüfungen** und/oder **praktischen Leistungsnachweisen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung der Weiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.

(5) Hat die oder der Teilnehmende bei den **Abschlussprüfungen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss Onkologie auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.

L. Zertifikat (zu § 14)

11 Über das Bestehen der Weiterbildung erhält die oder der Teilnehmende ein Zertifikat, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Onkologie einen schriftlichen Bescheid.

2. Die Gesamtnote wird als ganze Note auf dem Zertifikat ausgewiesen.

Zusätzlich ist die Note als Ziffer in Klammern mit einer Dezimalstelle aufzuführen.

[verabschiedet durch den Prüfungsausschuss am 18.12.2020]